OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607315/6/FP

Datum: Linz, 13. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, J-Straße, B__, vertreten durch C__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.01.2025, GZ: BHLL/924100024609/24, wegen Übertretung der StVO und des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. 1) Der Beschwerde wird mit der Maßgabe dahingehend teilweise Folge gegeben, dass die Spruchpunkte 6. und 7. zu einem einzelnen Spruchpunkt zusammengefasst werden und dieser Spruchpunkt wie folgt lautet:
„Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug der Klasse L3e (zweirädriges Kraftrad) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 iVm der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 i.V.m. der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 iVm der UN/ECE-Regelung Nr. 53, ABl. Nr. L 166/55 vom 18.6.2013, Punkt 5.14.3. entspricht, da festgestellt wurde, dass das Kraftrad nicht mit vier Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet war, obwohl Fahrzeug der Klasse L3e vorne und hinten mit zwei Fahrtrichtungsanzeigern auf jeder Fahrzeugseite ausgerüstet sein müssen. Am Fahrzeug waren keine Fahrtrichtungsanzeiger angebracht“.

Die Rechtsgrundlage lautet:
„§ 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 15 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016 iVm Art 75 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 iVm Art. 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 iVm der

UN/ECE-Regelung Nr. 53, ABl. Nr. L 166/55 vom 18.6.2013, Punkt 5.14.3.

Die diesbezügliche Strafe wird mit 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) festgesetzt.

2) Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
- hinsichtlich Spruchpunkt 1. bei den Rechtsgrundlagen nach § 8 Abs. 4 Folgendes eingefügt wird: „1. Fall“;
- hinsichtlich Spruchpunkt 3. im Spruch nach „Kraftfahrgesetzes 1967“ eingefügt wird: „iVm der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 und der Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 und der UN/ECE-Regelung Nr. 53, ABl. Nr. L 166/55 vom 18.6.2013, Punkt 5.14.5.“ und die Rechtsgrundlage dahingehend korrigiert wird, dass sie lautet:
„§ 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 iVm § 15 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016 iVm Art 75 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 iVm Art. 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 iVm der UN/ECE-Regelung Nr. 53, ABl. Nr. L 166/55 vom 18.6.2013, Punkt 5.14.5.“
- hinsichtlich Spruchpunkt 4. die Rechtsgrundlage dahingehend korrigiert wird, dass sie lautet:
„§ 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 15 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016 iVm Art 75 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 i.V.m. Art. 4 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 i.V.m. der UN/ECE-Regelung Nr. 53, ABl. Nr. L 166/55 vom 18.6.2013, Punkt 5.14.8.“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 78 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 61 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) in acht Spruchpunkten Verstöße gegen die StVO und das KFG vor, namentlich, (1) er habe einen Gehsteig durch Befahren benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 idgF nicht vorgelegen seien, weiters er habe sich als Lenker/in, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass am Kraftrad (2) das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht, (3) keine Kennzeichenbeleuchtung vorhanden, (4) das Kraftrad nicht mit einem hinteren nicht dreieckigen Rückstrahler ausgerüstet gewesen sei, (5) beide Rückspiegel und die Fahrtrichtungsanzeiger (6) vorne links und rechts und (7) hinten links und rechts gefehlt hätten und (8) die Begutachtungsplakette abgelaufen gewesen sei bzw. nicht mit dem Kennzeichen übereingestimmt habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er Folgendes darlegte:

„[…] Zu 1) Gemäß dem § 8 Abs. 4 StVO ist wohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt aber nicht
1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie

Aus der Anzeige geht hervor, dass der Beschuldigte auf einer Überfahrt unterwegs war. Somit liegt eine Ausnahme für die Überfahrt vor. Auch der Tatort ist nicht hinreichend bestimmt und daher das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu 2.:
Das behördliche Kennzeichen wurde mitgeführt und sodann auch montiert. Es kann nicht zu meinen Lasten gehen, dass der Polizeibeamte die Anbringung des Kennzeichens nicht mehr überprüft hat. Tatsächlich habe ich dieses montiert.

Zu 3.:
Der Tatbestand ist bei einem Kraftrad objektiv nicht erfüllt.

Tatsächlich war keine Kennzeichenbeleuchtung vorhanden. Diese ist allerdings auch bei einem Kraftrad nicht vorgeschrieben.

Zu 4.:
Der Tatvorwurf ist rechtlich nicht nachvollziehbar, da die Verweiskette der Rechtsgrundlagen (§ bzw. Art und Absätze) nicht angegeben wird und auch nicht nachvollzogen werden kann. Soweit ersichtlich wird in der VO (EU) Nr. 3/2014 nicht auf die UN/ECE Regelung Nr. 53 ABl. Nr. L 166/55 verwiesen und diese zum Norminhalt erhoben. Somit ist diese Regelung nicht geeignet, eine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit zu begründen.

Zu 5.:
Der Tatzeitpunkt ist nicht korrekt.

Zu 6. und 7.:
Es gelten die Ausführungen zu Punkt 4. analog. Außerdem kann der Tatbestand nur einmal verfolgt werden und wird eine unzulässige Doppelverfolgung eingewendet.

Zu 8.:
Die gültige und richtige Plakette hat der Beschuldigte in der Zulassungsscheintasche gehabt und dem Polizisten auch gezeigt. Er hat das Falsche (Vorbesitzer) an der Gabel abfotografiert.

Der Beschuldigte stellt daher an das Beschwerdegericht Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die nachstehenden Anträge:

1. Es wird beantragt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung anberaumt.

2. Es wird ferner beantragt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Beschwerdegericht der Beschwerde Folge gibt, das Straferkenntnis vom 28.01.2025 aufhebt und das Verwaltungsstrafverfahren einstellt.“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde am 03.03.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 05.02.2026.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 18.02.2024 sein Motorrad Husqvarna FE 350 der Klasse L3e, welches auf das Kennzeichen aaa zugelassen ist, in D__, zunächst auf der E-Straße Richtung Norden und dann weiter auf der F-Straße Richtung K__. Die E-Straße endet an der F-Straße als Sackgasse und mündet in einen für den

Fußgängerverkehr bestimmten asphaltierten Weg, der durch einen sich verjüngenden Grünstreifen und dann weiterverlaufend durch Randleisten von der Fahrbahn der F-Straße getrennt ist. Der Bf befuhr mit seinem Motorrad diesen Weg und dann, unmittelbar an der F-Straße auch die Fläche, die durch Randleisten von der Fahrbahn getrennt ist und für Fußgänger bestimmt ist. Er überfuhr bei etwa StrKm 1,96 die Randleiste und fuhr dann auf der F-Straße weiter Richtung Kreuzung G__.

Am KFZ war kein Kennzeichen angebracht. Auch eine aktuelle Überprüfungsplakette fehlte. Vielmehr fand sich eine Überprüfungsplakette mit Lochung 3/20. Eingeprägt war das Kennzeichen bbb und nicht das Kennzeichen aaa. Am Motorrad fehlten die Fahrtrichtungsanzeiger, die Rückspiegel und ein hinterer Reflektor. Das KFZ verfügte auch nicht über eine Kennzeichenbeleuchtung.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Auf Sachverhaltsebene bestritten wurde in erster Linie Spruchpunkt 1. Der Bf wendet sich gegen den Vorwurf, einen Gehsteig befahren zu haben, weil er davon ausgeht, dass er eine Überfahrt befahren habe, weshalb eine Ausnahme des § 8 Abs. 4 StVO vorliege.
Der Meldungsleger, der in der Verhandlung einen sehr besonnenen und wahrheitsverbundenen Eindruck machte, schilderte, dass der Bf über eine von ihm als Gehsteig bezeichnete Verkehrsfläche fuhr. Es handelt sich dabei um eine wohl nur für Fußgänger bestimmte Straßenfläche, die den Parkplatz eines an der E-Straße befindlichen Verteilzentrums mit der F-Straße verbindet. Dieser Weg mündet in den entlang der Ostseite der F-Straße befindlichen Gehsteig und gab der Meldungsleger an, der Bf habe auch diesen noch ein Stück befahren, was er wisse, weil die Beamten dem Bf mit dem Streifenwagen gefolgt und sodann die Randleiste „überspringen“ mussten. Der Meldungsleger hat die Umstände glaubwürdig und lebensnah beschrieben und besteht insbesondere auch mangels diesbezüglichen Widerspruchs des Bf kein Grund, die Angaben nicht zu glauben. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob auch der genannte Weg, der offenkundig alleine dem Fußgänger Verkehr dient, und der den direkt neben der Fahrbahn liegenden Gehsteig fortsetzt und weiterführend durch einen Grasstreifen von dieser getrennt ist, über seine gesamte Länge als „Gehsteig“ iSd § 2 Abs. 1 Z 11 StVO angesprochen werden kann, zumal der Bf den Gehsteig jedenfalls auch in jenem Bereich befahren hat, der durch eine Randleiste von der Fahrbahn abgetrennt ist. Der Bf hat jedenfalls nicht eine für das Überfahren des Gehsteigs vorgesehene Stelle benutzt, zumal am Ort keine Verkehrsfläche vorhanden ist, die durch Überfahren des Gehsteigs erreicht werden könnte.

Was die anderen Spruchpunkte betrifft, hat der Bf die fehlende Anbringung der jeweiligen Ausrüstungsgegenstände (Blinker, Rückspiegel, Reflektor/Rückstrahler) und des Kennzeichens und der Überprüfungsplakette auf Sachverhaltsebene nicht bestritten und liegen diesbezüglich Fotobelege vor.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 2. Begriffsbestimmungen.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
[…]
10. Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße;
11. Gehweg: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichneter Weg;
[…]

§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.
(1) […]
(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht
1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden. […]“

Die hier wesentlichen Bestimmungen des KFG lauten:

„Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Fahrzeuge der Klasse L

§ 15.
Für Fahrzeuge der Klasse L gelten hinsichtlich des Anbaues, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 60 vom 02.03.2013, in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen, ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2014.

Rückblickspiegel und andere Einrichtungen für die indirekte Sicht

§ 23. Kraftfahrzeuge müssen mit geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln und erforderlichenfalls anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht ausgerüstet sein, die so angebracht sind, dass der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist.

§ 36. Allgemeines
Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) […] (5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.“

§ 18a Abs. 1 KDV lautet:

„Rückblickspiegel und Einrichtungen für die indirekte Sicht

§ 18a. (1) Einspurige Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von
1. nicht mehr als 45 km/h müssen mit mindestens einem geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegel
2. mehr als 45 km/h müssen mit je einem Rückblickspiegel auf der rechten und linken Fahrzeugseite ausgerüstet sein. Diese müssen dem Kapitel 4 der Richtlinie 97/24/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/27/EG, ABl. Nr. L 66 vom 8. März 2006, S 7, entsprechen.“

Die hier wesentlichen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 168/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15.01.2013

Erwägungsgrund 20 lautet:

„(20) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (2), ausgeübt werden.“

Artikel 75 lautet:

„Artikel 75
Ausübung der Befugnisübertragung
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absätze 5 und 6, Artikel 23 Absätze 6 und 12, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 32 Absatz 6, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 57 Absatz 12, Artikel 65 und Artikel 74 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 22. März 2013 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absätze 5 und 6, Artikel 23 Absätze 6 und 12, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 32 Absatz 6, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 57Absatz 12, Artikel 65 und Artikel 74 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absätze 5 und 6, Artikel 23 Absätze 6 und 12, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 32 Absatz 6, Artikel 33 Absatz 6, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 57 Absatz 12, Artikel 65 und Artikel 74 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände er hoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Die wesentlichen Bestimmungen der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 3/2014 DER KOMMISSION vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen lauten:

Erwägungsgrund 9 lautet:

„(9) Es ist zweckmäßig, die UNECE-Regelungen Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 26, 28, 30, 31, 34, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 48, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 64, 67, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 87, 90, 91, 97, 98, 99, 100, 104, 106, 110, 112, 113, 116, 119, 121, 122, 123 und 127 in die Liste der UNECE-Regelungen aufzunehmen, die nach Anhang I dieser Verordnung verbindliche Geltung entfalten.“

Artikel 4 lautet:

„Artikel 4
Anwendung von UNECE-Regelungen
(1) Für die Typgenehmigung gelten die in Anhang I dieser Verordnung enthaltenen UNECE-Regelungen und ihre Änderungen.
(2) Bezugnahmen auf die Fahrzeugklassen L1, L2, L3, L4, L5, L6 und L7 in den UNECE-Regelungen sind jeweils als Bezugnahmen auf die Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e gemäß dieser Verordnung zu verstehen; dies gilt einschließlich etwaiger Unterklassen.

(3) Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von ≤ 25 km/h müssen allen Vorschriften von UNECE-Regelungen entsprechen, die für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von > 25 km/h gelten.“

Die wesentlichen Teile des Anhangs I der genannten Verordnung lauten:

UNECE-Regelung Nr. […]	Gegenstand[…]	Änderungsserie[…]	Fundstelle ABl. […]	Anwendungsbereich […]
53	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen (Krafträder)	Ergänzung 14 zu Änderungsserie 01	ABl. L 166 vom 18.6.2013, S. 55	L3e

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Regelung Nr. 53 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L 3 hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen lauten:

„[…] 1. Geltungsbereich
Diese Regelung gilt für Fahrzeuge der Klasse L3 (1) hinsichtlich des Anbaues der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen.
[…]

4. Jedes zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeug muss mit folgenden Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen ausgerüstet sein:
[…]
5.14.3. Fahrtrichtungsanzeiger (Absatz 6.3);
[…]
5.14.5. Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichen (Absatz 6.5);
[…]
5.14.8. hinterer, nicht dreieckiger Rückstrahler (Absatz 6.8);
[…]

6.3. FAHRTRICHTUNGSANZEIGER
6.3.1. Anzahl
Zwei pro Seite.
6.3.2. Anbau
Zwei vordere Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 1 gemäß der Regelung Nr. 6 oder Kategorie 11 gemäß der Regelung Nr. 50).
Zwei hintere Fahrtrichtungsanzeiger (Kategorie 2 gemäß der Regelung Nr. 6 oder Kategorie 12 gemäß der Regelung Nr. 50).
[…]

6.5. BELEUCHTUNGSEINRICHTUNG FÜR DAS HINTERE KENNZEICHEN

6.5.1. Anzahl

Eine, genehmigt als Einrichtung der Kategorie 2 nach der Regelung Nr. 50. Diese Einrichtung darf aus mehreren optischen Baugruppen bestehen, die zur Beleuchtung des für das Kennzeichen reservierten Bereichs dienen.

6.5.2. Anbau 6.5.3. Anordnung 6.5.3.1. In der Breite 6.5.3.2. In der Höhe: 6.5.3.3. In Längsrichtung: 6.5.4.Geometrische Sichtbarkeit 6.5.5. Ausrichtung	}	So dass die Einrichtung den für das Kennzeichenschild vorgesehenen Bereich beleuchtet.

[…]

6.8. HINTERER, NICHT DREIECKIGER RÜCKSTRAHLER

6.8.1. Anzahl

Einer oder zwei.

6.8.2. Anbau

Keine besondere Vorschrift.

6.8.3. Anordnung

In der Höhe: mindestens 250 mm und höchstens 900 mm über dem Boden.

6.8.4. Geometrische Sichtbarkeit

Horizontalwinkel: 30 ° nach links und nach rechts bei einem Einzelreflektor;
30 ° nach außen und 10 ° nach innen bei jedem Reflektorpaar.
Vertikalwinkel: 15° über und unter der Horizontalen.
Der Vertikalwinkel unter der Horizontalen darf jedoch auf 5° verringert sein, wenn die Anbauhöhe der Leuchte kleiner als 750 mm ist.

6.8.5. Ausrichtung

Nach hinten.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand:

IV.1.1. Spruchpunkt 1; Befahren des Gehsteigs:

Bei einem Gehsteig handelt es sich gemäß der Definition des § 2 Abs. 1 Z 10 StVO um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Wie im Sachverhalt festgestellt, hat der Bf eine Fläche befahren, die unmittelbar neben der Fahrbahn liegt, durch Randleisten von ihr abgetrennt ist und für den Fußgängerverkehr bestimmt ist. Es handelt sich dabei also um einen Gehsteig.

Wie bereits dargelegt, kommt es auf die Frage, ob jene asphaltierte Fläche, die vom Parkplatz des Verteilzentrums in Richtung Fahrbahn führt und jedenfalls keine Fahrbahn ist, als Gehsteig zu qualifizieren ist, nicht an, weil es sich jedenfalls bei der Fläche unmittelbar neben der Fahrbahn um einen Gehsteig handelt und auch diese vom Bf befahren wurde.

Allerdings kann hier auf folgenden Rechtssatz des VwGH verwiesen werden:

„Das Kraftfahrzeug wurde auf dem asphaltierten ‚Weg' (samt platzartiger Erweiterung) nächst einem Denkmal abgestellt. Diese Asphaltfläche liegt zwar zwischen zwei Grünflächen, dient aber nach seiner Lage dazu, um Fußgängern eine Verbindung auf kürzestem Weg zwischen dem Eingang zu einem Gebäude über einen Platz Richtung Park zu ermöglichen. Es handelt sich daher um eine Landfläche, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr dient, somit um eine Straße iSd § 2 Abs. 1 Z. 1 StVO 1960. Dass dazu als Nebenzweck allenfalls ein Erholungszweck in einer Grünanlage tritt, ändert daran nichts. Der Umstand, dass im Bereich eines Gehsteiges Bäume gepflanzt und Bänke aufgestellt wurden, weshalb von einer ‚Parkanlage' gesprochen wird, nimmt dieser Verkehrsfläche nicht die Qualifikation eines Gehsteiges iSd StVO 1960 (Hinweis E 3.10.1985, 85/02/0078)." (VwGH 19.12.2003, 2003/02/0090)

Der Umstand, dass zwischen dem asphaltierten Weg und der Straße ein sich aufweitender Grünstreifen befindet, hindert die Qualifikation als Gehsteig insofern nicht.

Dass die befahrene Fläche keine Überfahrt, also eine Fläche auf einem Gehsteig, die zwingend befahren werden muss, um eine andere Verkehrsflächen (Garage, PKW-Abstellplatz auf einem neben der Straße befindlichen Grundstück, etc.) zu erreichen, ist, ist augenscheinlich, zumal die befahren Fläche aufgrund ihrer geringen Breite nur dem Fußgängerverkehr dient und diese im Übrigen längs befahren wurde und nicht quer (zur Querung des Gehsteiges) befahren werden kann. Die anderen Ausnahmen kommen nicht in Betracht.

Der Bf hat insofern den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 4 1. Fall StVO erfüllt.

IV.1.2. Spruchpunkte 2. und 8.; Kein Kennzeichen, keine vorschriftsmäßige Begutachtungsplakette:

Zugestandenermaßen war am KFZ zunächst kein Kennzeichen angebracht, sondern wurde dieses nur mitgeführt. Die angebrachte Begutachtungsplakette stammte aus dem Jahr 2020 und trug die Prägung eines anderen Kennzeichens. Die aktuelle Plakette wurde mitgeführt. Dies wird vom Bf auch gar nicht bestritten.

Gemäß § 36 lit. b und e KFG muss ein KFZ, wenn es auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird, das behördliche Kennzeichen führen und es muss eine

den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht sein.

Das Kennzeichen war nicht am Motorrad angebracht und wurde insofern nicht geführt.

Aus § 57a Abs. 5 KFG ergibt sich, dass eine Begutachtungsplakette in Bezug auf ein bestimmtes überprüftes KFZ auszufolgen und am begutachteten Fahrzeug anzubringen ist. Im vorliegenden Fall wurde die Begutachtungsplakette für ein anderes Kennzeichen ausgestellt und war nicht mehr gültig, weil es die Begutachtung im Jahr 2020 betraf. Es ist dies ein Zustand, der § 57a Abs. 5 und § 36 lit. e) KFG widerspricht.

Dafür haftet der Lenker gemäß § 102 Abs. 1 KFG verwaltungsstrafrechtlich, weil er sich vor dem Lenken zu überzeugen hat, dass das KFZ den Vorschriften entspricht. Der Bf hat insofern den objektiven Tatbestand der genannten Normen erfüllt.

Dass der Bf sodann nach Betretung das Kennzeichen angebracht hat, ändert nichts daran, dass er den objektiven Tatbestand der Norm zuvor erfüllt hat.

IV.1.3. Spruchpunkte 3., 4., 6. und 7; Fehlen der Kennzeichenbeleuchtung, der Fahrtrichtungsanzeiger und eines Rückstrahlers:

Auch hier wird vom Bf nicht bestritten, dass die genannten Ausrüstungsgegenstände fehlten. Lediglich behauptet er, es sei eine Kennzeichenbeleuchtung bei einem Kraftrad nicht vorgeschrieben, die Verweiskette bei den angeführten Rechtsgrundlagen sei unvollständig und liege hinsichtlich der Spruchpunkte 6. und 7. Doppelverfolgung vor.

Dass eine Kennzeichenbeleuchtung nicht vorgeschrieben ist, trifft nicht zu. Vielmehr ergibt sich die Verpflichtung, dass eine solche am KFZ angebracht sein muss aus § 15 KFG, der auf die beiden dort genannten EU-Verordnungen, die auf die UN-ECE Regelung Nr. 53 verweist in deren Bestimmungen 5.14.3., 5.14.5. und 5.14.8. geregelt ist, dass Krafträder der Klasse L3e über Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler und Blinker verfügen müssen.
Über keinen dieser Ausrüstungsgegenstände verfügte das Kraftrad des Bf. Der Bf hat insofern den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Bestimmungen erfüllt.

Allerdings vertritt auch das Verwaltungsgericht wie der Bf die Ansicht vertritt, dass es zu einer Doppelbestrafung kommt, wenn der Bf zweimal wegen des Nichtvorhandenseins von Blinkern an seinem Kraftrad bestraft wird.

Die zugrundeliegende Regelung sieht im Rahmen der Anbringungsvorschriften, die sich in erster Linie an den KFZ-Hersteller richten, vor, dass in Bezug auf die Anzahl auf jeder Seite zwei Blinker angebracht sein müssen (also insgesamt 4) und bezüglich der Ausgestaltung, dass die beiden vorderen Blinker einer bestimmten Ausführung (Kategorie 1) entsprechen müssen und die beiden hinteren einer bestimmten anderen Ausführung (Kategorie 2). Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass eine gesonderte Bestrafung für vorne und hinten möglich ist.
Vielmehr liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift vor, wenn der genannten Bestimmung nicht genüge getan ist, was dann der Fall ist, wenn nicht vier Blinker vorhanden sind, also etwa, wenn einer der vier Blinker fehlt oder zwei von vier oder drei von vier oder alle. Dann entspricht das KFZ nicht dem KFG iVm mit den genannten internationalen Normen.
Es kann nach Ansicht des Gerichts aber nicht willkürlich eine oder mehrere bestimmte Konfigurationen herangezogen werden, wie hier zwei vorne/zwei hinten, oder auch zwei links/zwei rechts zumal es dann im Ermessen der Behörde stünde eine oder mehrere Strafen zu verhängen. So wäre, folgt man der Vorgehensweise der Behörde genauso gut denkbar, den Bf viermal zu bestrafen, weil alle vier Blinker fehlten.
Bei verfassungskonformer Betrachtung kann also in Bezug auf Mängel in Bezug auf das System „Fahrtrichtungsanzeiger“ immer nur eine Strafe verhängt werden.

Die Spruchpunkte 6. und 7. sind daher zu einem einzelnen Spruchpunkt zusammenzufassen.

Was die Rüge der unvollständigen Verweiskette betrifft, kann eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Korrektur ist hier auch in Bezug auf Spruchpunkt 3. vorzunehmen, weil die Behörde in den Rechtsgrundlagen unzutreffend Bezug auf § 14 KFG nimmt, der allerdings nur Kraftwagen, nicht jedoch Krafträder betrifft.
Richtigerweise ergibt sich die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Kennzeichenbeleuchtung ebenso aus der UN-ECE Regelung Nr. 53.

IV.1.4. Spruchpunkt 5.; Fehlen von Rückspiegeln:

Auch hier hat der Bf das Fehlen der Rückspiegel nicht bestritten. Eine Verpflichtung in Bezug auf deren Vorhandensein ergibt sich aus § 18a KDV. Hier führt der Bf nur aus, der Tatzeitpunkt sei nicht korrekt.

„E 34. Tatort und Tatzeit einer Übertretung nach Abs 1 sind jene des ‚Lenkens'. VwGH 16.12.2005, 2004/02/0220 ZVR 2006/134; 30. 3. 2007, 2007/02/0062 ZVR 2007/218."
[*Nedbal-Bures*, KFG[12] § 102 (Stand 01.05.2023, rdb.at)]
Dies gilt für alle Spruchpunkte gleichermaßen.

Auch diesbezüglich hat der Bf sohin den objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Bestimmung erfüllt.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein Vorbringen zum Verschulden erstattet, weshalb von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten in Bezug auf alle Spruchpunkte auch subjektiv vorwerfbar.

Das Verschulden erscheint angesichts des Umstandes, dass der Bf offenkundig passionierter Motocross-Fahrer ist und insofern zweifellos um die zugrundeliegenden Bestimmungen weiß, beträchtlich.

IV.3. Strafbemessung

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.3.2. Hinsichtlich des Delikts nach der StVO droht § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Strafe von 726 Euro an.

Der Bf hat mit seinem Motorrad eine Fußgängern vorbehaltene Fläche befahren, die dazu dient, Fußgänger besonders zu schützen. Das betroffene Rechtsgut ist sehr hochwertig und das Gefahrenpotential groß.

Angesichts der niedrigen verhängten Strafe unter 10 % der Strafdrohung muss auf Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden. Unabhängig von Einkommen und dem Vorhandensein von Milderungsgründen ist hier von einer besonders milden Strafe auszugehen, die jedenfalls gerechtfertigt ist, den Bf vor weiteren Taten der gleichen Art, abzuhalten.

IV.3.3. Strafen nach dem KFG

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretungen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro.

Dies gilt für alle vorliegenden Delikte nach dem KFG. Die belangte Behörde hat in Bezug auf alle begangenen Delikte nach dem KFG milde Strafen verhängt. Die höchste verhängte Strafe (fehlendes Kennzeichen, 110 Euro) macht etwa 1 % der Höchststrafe aus, sodass auch hier auf weitere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss. Eine Herabsetzung der Strafen kommt nicht in Betracht, weil es sich allesamt um schwerwiegende Delikte in Bezug auf die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Ermöglichung einer Strafverfolgung (Kennzeichen, Pickerl) sowie die Kontrollierbarkeit der Verkehrssicherheit (Pickerl) handelt und niedrigere Strafen eine deutliche Unterbewertung der Taten herbeiführen würden.

In Zusammenschau, der sonst von der Behörde verhängten Strafen, erscheint es sachgerecht für das Fehlen einer Anlage für Fahrtrichtungsanzeige jene Strafe zu verhängen, die die Behörde für eine der beiden von ihr geahndeten Taten verhängt hat, zumal der Bf die Tat auch nur einmal begangen hat. Es wird daher dafür eine Strafe von 80 Euro (8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

IV.3.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zu dieser Bestimmung in ständiger Rechtsprechung aus, dass das Erteilen einer Ermahnung ausgeschlossen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist (VwGH 13.02.2023, Ra 2022/02/0117 uva).

Aus § 37 KFG, welcher die Voraussetzungen für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges regelt, ergibt sich, dass insbesondere die Übereinstimmung des Kraftfahrzeuges mit den technischen Bestimmungen und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Rahmen der Zulassung geprüft werden. Weiters ermöglicht es die Zulassung des Kraftfahrzeuges, den für dieses Fahrzeug jeweils Verantwortlichen unproblematisch festzustellen. Dem dient auch die Vorschrift über die Kennzeichenbeleuchtung.

Die anderen Bestimmungen nach dem KFG bezwecken es, die Sicherheit des Straßenverkehrs sicherzustellen, Abbiegevorgänge vorhersehbar zu machen (Blinker), die Sichtbarkeit des KFZ und des Kennzeichens bei Nacht sicherzustellen (Rückstrahler, Kennzeichenbeleuchtung) und dem Lenker zu ermöglichen Überholvorgänge oder den allgemeinen Verkehrsfluss besser im Blick zu haben (Rückspiegel).

Diesen Bestimmungen, wie auch jener über das Vorhandensein der Begutachtungsplakette, kommt eine hohe Bedeutung zu, weshalb bereits aus diesem Grund eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Dies gilt auch für das Verbot, Gehsteige zu befahren. Die Bestimmung dient dem Fußgängerschutz.

Eine Ermahnung scheitert insofern an der Hochwertigkeit der Rechtsgüter, allerdings auch am beträchtlichen Verschulden, zumal kaum vorstellbar ist, dass der Bf sich nicht bewusst war, rechtswidrig gehandelt zu haben. Er handelte zumindest grob fahrlässig und hat im Übrigen jeweils das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt, weshalb auch aus diesem Grund keine Ermahnung in Betracht kommt.

IV.4. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hinsichtlich der Spruchpunkte 6. und 7.

Im Übrigen ist der Bf unterlegen, weshalb ihm gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG jeweils 20 % der Strafe aufzuerlegen ist. Es ergibt sich ein Betrag von 78 Euro (10 + 22 +10 + 10 + 10 + 0 + 0 + 16).

Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich um 20 Euro auf 61 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1.
Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach der StVO (Spruchpunkt 1) nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Im Übrigen ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach der StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zu den Delikten nach dem KFG (Spruchpunkte 2 – 8 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl